



Rat der  
Europäischen Union

027719/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 22/06/18

Brüssel, den 21. Juni 2018  
(OR. en)

11406/06  
DCL 1

VISA 178  
COWEB 155

## FREIGABE

des Dokuments 11406/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 13. Juli 2006

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

11406/06 DCL 1

/pg

DGF 2C

DE

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Juli 2006 (28.08)  
(OR. en)

11406/06

RESTREINT UE

VISA 178  
COWEB 155

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

der                    Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss  
vom                 6. Juli 2006

Nr. Vordokument: 10539/06 VISA 156 (RESTREINT UE)

Nr. Kommissionsvorschlag: 9211/06 VISA 132 FYROM 2 – SEK(2006) 564 endg. (RESTREINT  
UE)

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

### **1. Einleitung**

Die Gruppe "Visa" hat in ihrer Sitzung vom 6. Juli 2006 die Prüfung des eingangs genannten Empfehlungsentwurfs (siehe Anlage) fortgesetzt.

Im Anschluss an die Aussprache stellte **der Vorsitz** fest, dass breites Einvernehmen über den Mandatsentwurf besteht, mit Ausnahme von zwei noch offenen Fragen. Angesichts des politischen Charakters dieser beiden Fragen folgte **der Vorsitz**, dass diese an eine höhere politische Ebene weiterverwiesen werden sollten.

# **RESTREINT UE**

## **2. Offene Fragen**

### **a) Bearbeitungsgebühr**

**FR** lehnte die Festlegung einer Höchstgebühr von 35 EUR ab, da diese ihres Erachtens im Übergangszeitraum nur unter der Voraussetzung Anwendung fände, dass der Kommission vor Ende 2006 ein Verhandlungsmandat erteilt wird. **FR** hielt an den von ihr vorgeschlagenen drei Gebührenstufen (60 EUR, 30 EUR und Gebührenfreiheit) fest.

**FR** erhielt auch einen Prüfungsvorbehalt zu Nummer 1.3.1 der Begründung (siehe Dok. 10539/06 VISA 156, S. 2) aufrecht.

**Der Vertreter der Kommission (KOM)** wies darauf hin, dass die Gebühr in Höhe von 35 EUR vereinbarungsgemäß als dauerhafte Lösung gelte, wenn vor Ende 2006 ein Mandat erteilt wird<sup>1</sup>. Es sei auch ein Übergangszeitraum vereinbart worden, um eine etwaige zeitweilige Anhebung der Bearbeitungsgebühr zu verhindern.

### **b) Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen**

**KOM** erklärte, dass die Kommission einschlägige Informationen über das Rechtssystem für die Ausstellung solcher Pässe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einholen und ausgehend davon die Anwendung dieses Systems eingehend prüfen werde, wobei die Mitgliedstaaten eng in diesen Prozess einbezogen würden; KOM schlug vor, in Nummer 2.4 eine Textpassage hinzuzufügen, wie sie ähnlich in das "russische Mandat" aufgenommen wurde:

"Vor Aufnahme dieser Bestimmung in das Abkommen müssen die Sicherheit und Integrität des Systems zur Ausstellung von Diplomaten- und Dienstpässen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie dessen Anwendung überprüft werden. Die Überprüfung der Sicherheit und Integrität des Systems für Dienstpässe und seiner Anwendung gemäß Nummer 2.4 der Verhandlungsleitlinien wird von der Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vorgenommen."

---

<sup>1</sup> Siehe Entscheidung des Rates Nr. 2006/440/EG (ABl. L 175 vom 29.6.2006).

## **RESTREINT UE**

**KOM** betonte allerdings, dass die Aufnahme von Verhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nicht vom vorherigen Abschluss dieser Prüfung abhängig gemacht werden sollte.

**PT** hielt an ihrem Vorbehalt zu Ausnahmeregelungen für Inhaber beider Arten von Pässen fest. **PL**, **DE**, **FR**, **SE** und **CZ** hielten ihren Prüfungsvorbehalt zur Ausnahmeregelung für Inhaber von Dienstpässen aufrecht, und **FR** bestand auf einer Analyse des Ausstellungssystems vor Verhandlungsbeginn.

\_\_\_\_\_

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

**ANLAGE**

## **VERHANDLUNGSLEITLINIEN**

Die Kommission soll im Zuge der Verhandlungen bestrebt sein, die nachstehend ausführten Ziele zu erreichen.

### **1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS**

Zweck des Abkommens soll sein, klare, eindeutige und verbindliche Rechte und Pflichten festzulegen, die für vereinfachte Verfahren zur Ausstellung von Visa für Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Einreise in Schengen-Staaten erforderlich sind. Wird die Visumpflicht für EU-Bürger von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wieder eingeführt, so würden die verbindlichen Rechte und Pflichten, die in dem Abkommen für Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorgesehen sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit automatisch auch für EU-Bürger gelten.

### **2. ZIELE**

Die Verhandlungen sollen darauf gerichtet sein, die nachstehend aufgeführten Ziele zu erreichen. Bei der Festlegung der Kategorien von Personen im Abkommensentwurf, denen die verschiedenen Visumerleichterungen zugute kommen sollen, könnten die in früheren Abkommen mit Drittstaaten definierten Kategorien gegebenenfalls als Vorbild dienen.

#### **2.1. Bearbeitungsgebühren**

Die Bearbeitungsgebühr für Anträge in Bezug auf alle Arten von Visa soll im Rahmen des Abkommens auf 35 EUR festgelegt werden.<sup>1</sup>

Sollte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so soll die Bearbeitungsgebühr, die EU-Bürger für mazedonische Visa entrichten müssen, diesen Betrag von 35 EUR nicht übersteigen.

Das Abkommen sollte Ausnahmeregelungen für bestimmte begründete Fälle vorsehen und Kategorien von Personen festlegen, für die die Bearbeitung kostenlos sein soll.

---

<sup>1</sup> **FR:** Vorbehalt; siehe Seite 2 der Einleitung.

# **RESTREINT UE**

## **2.2. Vereinfachte Bedingungen für die Erteilung von Visa**

In dem Abkommen sollten für bestimmte Umstände vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa vorgesehen werden.

Insbesondere sollten Kriterien für die Erteilung von Mehrfach-Visa an bestimmte Kategorien von Personen festgelegt werden, die für einen längeren Zeitraum gültig sind, und es sollten Erleichterungen in Bezug auf die Nachweise eingeführt werden, die bestimmte Kategorien von Personen mit dem Visumantrag vorlegen müssen.

## **2.3. Standardbearbeitungszeit für die Visumerteilung**

In dem Abkommen sollte eine kurze Standardfrist für die Bearbeitung von Visumanträgen festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise eine vorherige Konsultation zwischen Mitgliedstaaten erforderlich ist. Für bestimmte begründete Fälle sollten jedoch auch längere Bearbeitungsfristen bzw. Eilverfahren vorgesehen werden.

## **2.4. Befreiung von der Visumpflicht**

In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass Inhaber von Diplomatenpässen, die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellt wurden, bei Reisen in den Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Visumpflicht ist auch für die Inhaber von Dienstpässen vorzusehen, die zur Teilnahme an offiziellen Treffen, Konsultationen oder Verhandlungen eingeladen sind, die von EU-Institutionen oder einem der Mitgliedstaaten organisiert werden.<sup>1</sup>

# **3. VERWALTUNG DES ABKOMMENS**

Das Abkommen soll eine Bestimmung über die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses enthalten. Der Ausschuss soll sich aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zusammensetzen. Die Gemeinschaft wird durch die Kommission vertreten.

Der Sachverständigenausschuss soll insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Überwachung der Durchführung des Abkommens;
- Unterbreitung von Vorschlägen zu seiner Änderung und Ergänzung.

---

<sup>1</sup> FR: Vorbehalt; siehe Seite 2 der Einleitung.

# **RESTREINT UE**

## **4. VERHÄLTNIS ZU BESTEHENDEN BILATERALEN ABKOMMEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN**

Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, der zufolge das Abkommen ab seinem Inkrafttreten Vorrang vor den Bestimmungen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hat, sofern die Bestimmungen letzterer Abkommen oder Vereinbarungen Bereiche betreffen, die von diesem Abkommen erfasst werden.

## **5. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTREten, DAUER, AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DES ABKommens**

Das Abkommen sollte Bestimmungen über seinen territorialen Geltungsbereich, sein Inkrafttreten und seine Dauer enthalten. Es sollte für unbestimmte Zeit geschlossen werden und vorsehen, dass beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder zu beenden.

Bezüglich des Inkrafttretens sollte das Abkommen eine Bestimmung enthalten, der zufolge das Abkommen am gleichen Tag in Kraft tritt, an dem auch das Rückübernahmeabkommen in Kraft tritt, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auszuhandeln ist. Analog dazu soll die Beendigung oder Aussetzung des Rückübernahmeabkommens auch die Beendigung bzw. Aussetzung dieses Abkommens oder von Teilen davon zur Folge haben.

## **6. VARIABLE GEOMETRIE**

In dem Abkommen soll die besondere Position Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs, Islands und Norwegens berücksichtigt werden. In gemeinsamen Erklärungen sollte der Wunsch geäußert werden, dass zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und jedem dieser Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten Vereinbarungen über Visumerleichterungen geschlossen werden, die ähnlich lauten wie das Abkommen mit der Gemeinschaft.

Wenn das Abkommen zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands bei Abschluss der Verhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Kraft getreten ist, sollte eine entsprechende Erklärung zur Schweiz eingefügt werden.

## **RESTREINT UE**

### **7. ANWENDBARKEIT AUF DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE AM 1. MAI 2004 DER EU BEIGETREten SIND**

In einem Protokoll zu dem Abkommen sollte für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 der Union beigetreten sind, für die Durchführung des Abkommens der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums keine Schengen-Visa, sondern nationale Visa ausstellen. In dem Protokoll sollte auch festgehalten werden, dass dies gleichermaßen für Rumänien und Bulgarien ab ihrem Beitritt zur EU gilt.

\_\_\_\_\_

**DECLASSIFIED**